

59. ORD. BUNDESPARTEITAG DER FDP, MÜNCHEN, 31. Mai/1. Juni 2008

Seite 1

ANTRAG NR.

Zeile

1 **Betr.: Finanzierung und Bestand des dualen Rundfunksystems in**
2 **Deutschlands dauerhaft sichern und zukunftsfähig gestalten**

3
4 **Antragsteller: Bundesvorstand**

5
6 **Der Bundesparteitag der FDP möge beschließen:**

7
8 Die FDP setzt sich dafür ein, die Rundfunkgebühr durch eine allgemeine
9 Medienabgabe zu ersetzen. Die Ministerpräsidenten der Länder, die
10 Landesparlamente und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden
11 aufgefordert, zur dauerhaften Sicherung und zukunftsfähigen Gestaltung des
12 Bestandes und der Finanzierung des dualen Rundfunksystems in Deutschland
13 entsprechende Änderungen am Rundfunkstaatsvertrag vorzunehmen.

14 15 **Begründung**

- 16
17 1. Die FDP bekennt sich mit Nachdruck zum dualen Rundfunksystem in
18 Deutschland. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und der private Rundfunk tragen
19 erheblich zu einer pluralistischen und vielfältigen Medienlandschaft bei und bilden
20 gemeinsam einen Pfeiler der modernen Informationsgesellschaft. Gemäß
21 Rundfunkstaatsvertrag sind sie "der freien individuellen und öffentlichen
22 Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet"¹. Dem öffentlich-
23 rechtlichen Rundfunk obliegt es dabei, einen besonders hohen qualitativen
24 Standard moderner Massenkommunikation sicherzustellen und die mediale
25 Grundversorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen informierenden,
26 bildenden, beratenden und unterhaltenden Angeboten bereitzustellen². Darüber
27 hinaus bringt die Gesellschaft dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen
28 besonders hohen Anspruch im Hinblick auf Objektivität, Unabhängigkeit,
29 Überparteilichkeit und Ausgewogenheit entgegen.
- 30
31 2. Die FDP erkennt und begrüßt den hohen Stellenwert des öffentlich-rechtlichen
32 Rundfunks in der Gesellschaft und dessen Bedeutung für den freien
33 Meinungsbildungsprozeß, die ihm auch vom Bundesverfassungsgericht in
34 mehreren Entscheidungen zuerkannt worden ist. Für die FDP ergibt sich daraus
35 auch die Pflicht der Gesellschaft, eine unabhängige und im Umfang ausreichende
36 Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks langfristig zu sichern.
- 37
38 3. Um diese Finanzierung langfristig zu sichern, sind eine breite Akzeptanz und ein
39 hoher Legitimationsgrad des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb der
40 Bevölkerung von entscheidender Bedeutung. Dies hat nicht nur inhaltliche
41 Konsequenzen. Auch das Finanzierungssystem selbst muß transparent und
42 effektiv gestaltet sein, außerdem von den Bürgern als fair anerkannt werden.

¹ Präambel des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland

² Vgl. § 11 Abs. 2 RStV

59. ORD. BUNDESPARTEITAG DER FDP, MÜNCHEN, 31. Mai/1. Juni 2008

Zeile

- 1
2 4. Die FDP ist der festen Überzeugung, daß das geltende Finanzierungssystem, wie
3 es in Artikel 5 (Rundfunkgebührenstaatsvertrag / RGebStV) und Artikel 6
4 (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag / RFinStV) des Rundfunkstaatsvertrages
5 festgeschrieben ist, die Anforderungen an eine gerechte, transparente und
6 zukunftsfähige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht mehr
7 erfüllt. Die Gründe hierfür sind:
8
9 a. Die Koppelung der Gebührenpflicht an das "Bereithalten" eines
10 Rundfunkempfangsgeräts³. Es besteht trotz der Ausführungen in §1 Abs. 2
11 RGebStV Unklarheit darüber, ab wann ein Rundfunkempfangsgerät
12 "bereithalten" wird und damit gebührenpflichtig ist.
13 b. Die nicht vorhandene Definition eines "Rundfunkempfangsgeräts". Die
14 technische Entwicklung und die fortschreitende Konvergenz der Medien
15 haben dazu geführt, daß eine Vielzahl von Geräten zumindest theoretisch
16 zum - oftmals sehr begrenzten - Empfang von Rundfunksignalen fähig ist.
17 Eine generelle Einbeziehung solcher Geräte - wie zum Beispiel Computer
18 mit der technischen Möglichkeit des Internetzugangs, UMTS-fähige
19 Mobiltelefone, Überwachungsbildschirme und viele andere - ist weder
20 gerechtfertigt noch sinnvoll. Beeinträchtigungen bei der Digitalisierung und
21 dem Ausbau der Breitbandpenetration in Deutschland wären durch die
22 Einbeziehung solcher "neuartiger Rundfunkempfangsgeräte"
23 unvermeidlich. Die Einführung des Begriffs des "neuartigen
24 Rundfunkempfangsgerätes"⁴ erzeugt weitere Unklarheiten und trägt in
25 keiner Weise zur Begriffsdefinition bei. Im Hinblick auf die Geschwindigkeit
26 des technischen Fortschritts erscheinen solche Begrifflichkeiten wie eine
27 Kapitulation des Gesetzgebers. Das gesamte Finanzierungssystem ist
28 nicht zukunftsfähig⁵.
29 c. Die Gebührenpflicht jedes einzelnen Gerätes. Trotz diverser
30 Befreiungstatbestände⁶ ist grundsätzlich jedes Gerät gebührenpflichtig⁷.
31 Das führt dazu, daß Personen mehrfach mit der Rundfunkgebührenpflicht
32 belegt werden können. Insbesondere berufstätige Menschen werden so in
33 nicht hinnehmbarer Weise mehrfach belastet. Nicht zuletzt auf Grund der
34 Tatsache, daß jeder Mensch das örtliche Programm nur einmal hören und
35 sehen kann, ist auch dieser Umstand nicht vermittelbar.
36 d. Die unsinnige und systematisch nicht zu rechtfertigende Belastung der
37 Universitäten durch Rundfunkgebühren. Während in öffentlichen allgemein

³ §1 Abs. 2, §2 Abs. 2 RGebStV

⁴ §5 Abs. 3 RGebStV

⁵ Bzgl. der Argumente gegen die Einbeziehung von PC mit Internetzugang und anderen sog. "neuartigen Rundfunkempfangsgeräten" sei auf das Positionspapier der FDP vom 01.08.06 "Asymmetrien und Ungerechtigkeiten bei der Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks beseitigen - Die Gebührenfinanzierung grundlegend reformieren" verwiesen

⁶ Insbesondere §§ 5, 6 RGebStV

⁷ §2 Abs. 2 RGebStV

59. ORD. BUNDESPARTEITAG DER FDP, MÜNCHEN, 31. Mai/1. Juni 2008

Zeile

- 1 bildenden oder berufsbildenden Schulen nach § 5 Abs. 10
2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag Zweitgeräte gebührenbefreit sind, werden
3 die Universitäten in erheblichem Maße durch die Rundfunkgebühren
4 belastet⁸.
- 5 e. Die unsinnige und systematisch nicht zu rechtfertigende Belastung
6 kommunaler Einrichtungen. Eine Gebührenpflicht z.B. für Bibliotheken und
7 Volkshochschulen, Polizei und Feuerwehr und andere Institutionen mit
8 sicherheits- und gemeinwohlorientierten Aufgaben⁹ ist insbesondere vor
9 dem Hintergrund der Gebührenpflicht für "neuartige
10 Rundfunkempfangsgeräte" (z.B. Bibliothekscomputer) und die genannte
11 Zahlungspflicht pro Gerät (z.B. Autoradios in Einsatzfahrzeugen) nicht
12 mehr tragbar.
- 13 f. Die Beherbergungsbetriebe in Deutschland werden durch das bestehende
14 System der Rundfunkgebührenberechnung im europäischen Vergleich
15 überdurchschnittlich stark belastet¹⁰. In keinem europäischen Land sind die
16 Belastungen der Hotels so hoch wie in Deutschland. Während in Ländern
17 wie Dänemark, Finnland, Frankreich oder Großbritannien die
18 Rundfunkgebühren um 20 bis 70 Prozent niedriger liegen, beträgt die
19 Rundfunkgebührenbelastung in Österreich bei einem Hotel mit 100 Betten
20 etwa ein Hundertstel der Belastung eines deutschen Hotels. In Litauen,
21 Luxemburg, Niederlande, Spanien zahlen Beherbergungsbetriebe
22 überhaupt keine Rundfunkgebühren, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk
23 aus Steuergeldern finanziert wird. Die Willkürlichkeit, mit der die Höhe der
24 "Hotelpauschale" festgelegt und im Achten
25 Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom August 2004 erhöht wurde, ist ein
26 weiterer Beleg für die Ungerechtigkeit und Intransparenz der Finanzierung
27 des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, deren Anpassungen sich allein am
28 Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und nicht an der Rundfunknutzern zu
29 orientieren scheinen.
- 30 g. Die soziale Unausgewogenheit der Rundfunkgebühr.
31 Befreiungstatbestände für Personen mit niedrigen Einkommen wurden in
32 jüngster Zeit stark eingeschränkt. Ausnahmen gibt es lediglich für Bürger,

⁸ Aus der Antwort des sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf eine Frage der FDP-Fraktion (Drs.-Nr. 4/5630) geht hervor, daß beispielsweise die Universität Leipzig, obwohl sie bereits 199.025,09 Euro Rundfunkgebühren im Jahr 2005 gezahlt hat, mit Nachzahlungsforderungen der GEZ i.H.v. 219.156,67 konfrontiert ist. Ähnliches gilt für die Hochschule Mittweida, die 2005 insgesamt 206.299,55 Euro an Rundfunkgebühren zahlen soll, oder die Westsächsische Hochschule Zwickau, bei der die Gesamtforderungen der GEZ im Jahr 2005 161.817,15 Euro betragen.

⁹ Vgl. dazu die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 31.03.2008 zur Rundfunkgebührenbefreiung kommunaler Einrichtungen

¹⁰ Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 16/1248) hat ergeben, daß allein durch die Veränderungen des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom August 2004 (75-prozentige Gebührenpflicht für Beherbergungsbetriebe mit über 50 Betten statt bisher einheitlich 50-prozentige Gebührenpflicht) dem deutschen Beherbergungsgewerbe Mehrkosten i.H.v. 15,3 Mio. Euro jährlich entstehen. Hinzu kommt die Mehrbelastung durch die Erhöhung der Rundfunkgebühr zum 1. April 2005 um 10,56 Euro auf 204,36 Euro jährlich.

59. ORD. BUNDESPARTEITAG DER FDP, MÜNCHEN, 31. Mai/1. Juni 2008

Zeile

- 1 die ohnehin staatliche Leistungen beziehen sowie einige wenige andere
2 Fälle¹¹. Das führt unter anderem dazu, daß ein Student, der Leitungen
3 nach dem BAFöG erhält, von der Gebührenpflicht befreit ist, ein
4 Auszubildender hingegen, der über keinen Euro mehr als der Student
5 verfügt und seinen Lebensunterhalt selbst trägt, jedoch nicht.
6
- 7 5. Die FDP hält daher eine Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen
8 Rundfunks für dringend geboten. Grundsatz muß dabei sein, daß jede Person nur
9 einmal mit einer Abgabe belegt wird. Die FDP schlägt deshalb vor, die
10 Rundfunkgebühr und damit die Gerätekoppelung durch eine allgemeine
11 Medienabgabe zu ersetzen. Diese Medienabgabe wird von jedem erwachsenen
12 Bürger mit eigenem Einkommen getragen und muß den Finanzbedarf des
13 öffentlich-rechtlichen Rundfunks voll abdecken. Sie wäre aus mehreren Gründen
14 eine überzeugende Alternative zur überholten Rundfunkgebühr:
15
- 16 a. Die Medienabgabe ist gerecht. Niemand wird mehrfach belastet,
17 grundsätzlich jeder volljährige Bürger wird zur Finanzierung des öffentlich-
18 rechtlichen Rundfunks herangezogen. Einkommen bis zum steuerlichen
19 Existenzminimum werden befreit.
- 20 b. Die Medienabgabe ist transparent. Unklare Befreiungstatbestände gibt es
21 nicht. Jeder Bürger weiß, wieviel er wofür bezahlt. Die Koppelung der
22 Gebührenpflicht an Rundfunkempfangsgeräte - und damit auch nicht
23 abgrenzbare Einbeziehung sog. neuartiger Rundfunkempfangsgeräte -
24 entfällt.
- 25 c. Die Medienabgabe ist einfach und effizient. Die Klassifizierungen
26 "Rundfunkeilnehmer" und "Nicht-Rundfunkeilnehmer" werden überflüssig.
27 Damit entfällt auch die Notwendigkeit, mit teilweise zweifelhaften
28 Methoden auch nach den letzten "Schwarzsehern" zu fahnden. Auch die
29 Gebühreneinzugszentrale (GEZ) kann damit abgeschafft werden. Die
30 Medienabgabe kann einfach über das Finanzamt, das ohnehin über die
31 Daten der Steuerpflichtigen verfügt, mit eingezogen werden. Zu prüfen
32 sind auch Modelle in anderen Ländern, wo Rundfunkabgaben
33 beispielsweise gemeinsam mit der Stromrechnung eingezogen werden.
34 Die Staatsferne des Rundfunks wird dadurch nicht tangiert, denn die
35 zuständige Stelle wird lediglich für den Einzug und die unangetastete
36 Weiterleitung an die Rundfunkanstalten zuständig sein.
- 37 d. Das Problem der "Schwarzseher" entfällt. Damit ist die Medienabgabe
38 auch fair und sozial, denn niemand finanziert Trittbrettfahrer. Dem
39 öffentlich-rechtlichen Rundfunk entgehen keine Einnahmen.
- 40 e. Die Medienabgabe belastet Familien nicht zusätzlich. Nur volljährige
41 Bürger mit Einkommen über dem steuerlichen Existenzminimum zahlen
42 sie. Heute müssen dagegen auch für Auszubildende und Studenten, die
43 keine staatlichen Leistungen (wie BAFöG) beziehen, Rundfunkgebühren

¹¹ Vgl. §§ 5, 6 RGebStV

59. ORD. BUNDESPARTEITAG DER FDP, MÜNCHEN, 31. Mai/1. Juni 2008

Seite 5

ANTRAG NR.

Zeile

- 1 gezahlt werden. Oftmals müssen Eltern diese Mehrausgaben tragen.
2 Außerdem entfällt die Mehrfachbelastung eines berufstätigen Teils der
3 Familie, der für den Fernseher zu Hause, das Autoradio im Dienstwagen
4 und den PC in seinem Büro je einmal die Rundfunkgebühr zahlen muß, in
5 diesem Fall also über 50,- Euro im Monat.
- 6 f. Die Höhe der Medienabgabe liegt unter der derzeit zu zahlenden
7 Rundfunkgebühr. Die Höhe der Abgabe würde nach einem Gutachten des
8 Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages¹² ca. 10 Euro
9 betragen, um den Bedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu decken.
- 10 g. Hochschulen, kommunale Einrichtungen und Wirtschaft werden durch die
11 Medienabgabe nicht belastet, wie es momentan der Fall ist.
- 12 h. Die Medienabgabe ist legitim. Niemand muß sein Unverständnis darüber
13 äußern, daß er Gebühren für etwas zahlt, das er nicht in Anspruch nimmt
14 oder mit einem bestimmten Gerät (z.B. einem PC mit ISDN-Modem, das
15 viel zu langsam ist, um tatsächlich Live-Streams darzustellen) gar nicht
16 kann. Es wird das Bewußtsein geschaffen, daß unsere Gesellschaft über
17 den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Garant für qualitativ hochwertige,
18 ausgewogene und unabhängige Informations-, Bildungs-, Kultur-, und
19 Unterhaltungseinrichtung verfügen will und deshalb auch die gesamte
20 Gesellschaft für die Finanzierung herangezogen wird. Schließlich
21 entspricht die Medienabgabe dem verfassungsrechtlichen Gebot einer
22 grundsätzlich nutzungsunabhängigen Finanzierung des öffentlich-
23 rechtlichen Rundfunks¹³.

¹²WD 10 58/06 vom 27.09.06; das Gutachten spricht von einer voraussichtlichen Höhe von ca. 9 bis 11 Euro

¹³ Vgl. dazu z.B. die sog. fünfte Rundfunkentscheidung (BVerfGE 74, 297), die Bezahlmodelle mit Einzelentgelten o.ä. zwar nicht grundsätzlich verbietet, jedoch für die allgemeine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Stichwort "Grundversorgung") ausschließt.